

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 26. Juni 2013

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir uns im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern können. CardioVasc Suisse ist eine Dachorganisation von 23 nationalen Organisationen aus den Bereichen Herz-Kreislauf-Krankheiten und Diabetes (www.cardiovascsuisse.ch). Zu den Mitgliedern zählen Förder- und Patientenorganisationen (z.B. Schweizerische Herzstiftung, Schweizerische Diabetes-Gesellschaft) sowie Fachgesellschaften (z.B. Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie).

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (gelb markiert) vor:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR910.1)

Art. 2 Absatz 4

Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten und am Grundsatz zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und den Zielen der Schweizer Ernährungsstrategie

Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Art. 2 Allgemeine Anforderungen

Die Massnahmen müssen:

.....

g. langfristig die Ernährungssouveränität und unter Berücksichtigung von Art. 12 (Information der Öffentlichkeit) des Lebensmittelgesetzes sowie der Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie den nachhaltigen Konsum fördern

Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAFV) (916.010)

Art. 9 Absatz 9 Bst.c

Die Massnahmen müssen sich auf die Werte und das Leitbild der Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft beziehen **und die Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie berücksichtigen**

Art. 10 Absatz 1

Die Marketing-Kommunikation mit Zielmarkt im Inland **soll unter Berücksichtigung von Art. 12 LMG und den Zielen der Schweizer Ernährungsstrategie erfolgen und darf...**

Begründung:

Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung der neuen Verordnung QuNaV. Dies ist eine Chance für die Landwirtschaft, vermehrt Aspekte der Qualität und Nachhaltigkeit zur Geltung zu bringen. Dazu gehört auch die Förderung eines nachhaltigen Konsums, wie dies in der Strategie des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 festgehalten wird, aber noch nicht explizit so in die landwirtschaftliche Gesetzgebung aufgenommen worden ist. Zur Qualität eines Produktes gehören aber auch ernährungsphysiologische Aspekte im Sinne von Art. 12 des LMG.

Bei der Absatzförderung vermessen wir seit langem, dass bei der Vergabe der Mittel auch gesundheitliche Kriterien mitberücksichtigt werden. Die jetzige Praxis steht im Widerspruch zum Nationalen Programm Ernährung und Bewegung (NPEB) im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie und damit zu den Schweiz. Ernährungsempfehlungen. Dies ist auch insofern inkonsequent, als in Art. 10 der LAFV, Absatz 2, auf die Alkoholprävention ausdrücklich Rücksicht genommen wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
CardioVasc Suisse

Prof. Dr. F. Mahler
Präsident

A. Biedermann MD
Koordinator